

Satzung Förderverein Klimaschutz in Koblenz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Klimaschutz in Koblenz e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies erfolgt insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen sowie deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Satzes 1,
 - b) die Einbindung von Unternehmen, Vereinen, Organisationen und Hochschulen insbesondere durch Vernetzung, Kommunikation und Initiierung von Informations- und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes,
 - c) die Erschließung von weiteren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in Koblenz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (7) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- (9) Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Mitglieder von Amts wegen nach § 3 Absatz 3 sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder benannt werden, und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) den Erlass von Ordnungen,
- f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- g) die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- h) das Eingehen, die Änderung und das Ende der Beteiligung an Unternehmen,
- i) den Wirtschaftsplan sowie über die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Geldmitteln, die über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung - sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der

elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung gemäß Abs. 4 entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (6) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt ein Mitglied dies, ist der Verein nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.
- (3) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht nach Versand der Einladung ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) sowie bis zu vier Beisitzer:innen.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail vornehmen.
- a) Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung zu Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem jeweiligen Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.
 - c) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Das betroffene Vorstandsmitglied wird wegen Befangenheit von der Abstimmung über dessen Amtsenthebung ausgeschlossen.

- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen umzusetzen, soweit sie vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden und es sich nicht um Beschlüsse handelt, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (13) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen (maximal für drei Jahre) oder abberufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal 7 Personen.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere zur Frage der Mittelverwendung und bei der Wahl der zu begünstigenden Körperschaften.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind von der Beitragszahlung befreit, soweit sie nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. Vorstandsmitglieder können nicht dem Beirat angehören.
- (5) Der Beirat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse.
- (6) Der Beirat tagt nach Einberufung durch den Vorstand. Zu den Sitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unter Einhaltung der für die Mitgliederversammlung geltenden Ladungsfrist ein. Die Sitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende oder sein:e Stellvertreter:in.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen und des Beirates sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden zeitnah an die Mitglieder versandt.
- (3) Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Liste der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

- e) die Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende sind gemeinsam Liquidatoren des Vereins, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den unter § 2 Abs. 2 benannten Vereinszweck.